

# SCHWERPUNKTE - BELEHRUNG SPORTUNTERRICHT

## Verkehrssicherheit - Schulweg (Schule - TH - Schule)

- Verkehrsordnung beachten
- Verhalten im Straßenverkehr, Nutzung der Ampel, gem. Gehen zu dritt, Schultasche ist mitzuführen, wenn es kein Schließfach gibt
- Verhalten bei Gefährdungssituationen auf dem Weg von und zur Turnhalle
- Verhalten bei verschlossener Turnhallentür und Hinweis auf reguläre Öffnungs- und Schließzeiten
- keine Mitnahme von Mitschülern auf dem Fahrrad etc.

## Betreten der Sporthalle / Verlassen der Sporthalle (Hallenfläche, nicht Vorräume)

- Anweisungen des Sportlehrers sind Folge zu leisten
- Anweisungen des Hallenwartes sind Folge zu leisten
- Aufgebaute Geräte oder bereitgelegte Bälle werden nicht ohne Erlaubnis des Lehrers benutzt
- Schülerinnen und Schüler, die kurzzeitig den Unterricht verlassen müssen, haben dies dem Sportlehrer mitzuteilen und zu begründen. Der Sportlehrer erteilt daraufhin die Erlaubnis oder verweigert diese.

## Umkleieräume

- kein Betreten der Umkleieräume mit Straßenschuhen
- Schuhe müssen nach dem Sportunterricht im Freien vor Betreten des Vorräumens gesäubert werden.
- in den Umkleieräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Disziplin zu achten
- die Türen sind normal zu schließen (nicht zu „knallen“)

## Sportbekleidung & Haare & Schmuck

- auf festes Schuhwerk mit heller Sohle zu achten
- sportgerechte Kleidung zu tragen (Ausschnitt, Hosenlänge, Schmucksteinchen, etc.) (Sicherheit gewähren)
- selbstverantwortlich für wärmere Kleidung bei Sportarten im Freien im Herbst
- aus Sicherheitsgründen sind Haare ab Schulterlänge mit einem Haargummi zu einem Zopfzusammen zu binden
- Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.  
➔ Das Tragen von jeglichem Schmuck ist nicht erlaubt!
  - Dazu zählen Ohrringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Piercings (etc.) und Fußbändchen.
  - Auch auf das Andenken (Eintrittsarmbändchen) an das letzte Event kann keine Rücksicht genommen werden.
  - Das Abkleben der Schmuckstücke ist nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler, die Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehenden Öffnungen in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipropfen zu verschließen.
- Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung darauf hinzuweisen, dass sich die Unfallkasse Sachsen vorbehält, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.

## Bewertung / Benotung

- Eine Lernzielkontrolle bzw. Leistungsermittlung ist in jeder Sportstunde, auch ohne vorherige explizite Ankündigung möglich.
- Wird das Ablegen ohne Weiteres, also nicht nur operativ zu entfernender gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der jeweiligen Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen.  
Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.  
ZUSATZ: Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte sind schuljährlich aktenkundig darüber zu informieren, dass gefährdende Gegenstände, die nur operativ oder nicht schadlos vom Körper entfernt werden können, für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden dürfen. ➔ Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Vergessene Sportsachen in einer Sportstunde mit anstehender Leistungsermittlung (diese ist immer mögliche, siehe ersten Anstrich des Abschnittes) führt zur Bewertung mit der Note „ungenügend“

### **Teilnahme / Sportbefreiung**

- Kleine bereits vor Unterricht bestehende körperliche Beeinträchtigungen sind dem Sportlehrer vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen.
- Befreiungen:
  - bis zu einer Woche = Eltern → schriftliche Bitte der Eltern (mind. A5) → Entscheidung obliegt der Lehrkraft
    - Das vorzeitige Entlassen vom Unterricht durch die Eltern ist grundsätzlich nicht möglich. Der Schüler hat am Sportunterricht teilzunehmen, wenn der Weg zur Sporthalle augenscheinlich keine Belastung darstellt (z.B. gebrochenes Bein).
  - länger als 1 Woche = ärztliche Bescheinigung
  - länger als 4 Wochen = Amtsarzt
  - auffällig oft = Möglichkeit des Schulleiters, den Amtsarzt hinzu zu ziehen
  - chronisches Leiden = Attest vom Amtsarzt (jedes Schuljahr neu)

### **Verletzungen im Sportunterricht**

- Verletzungen aller Art sind an den Sportlehrer zu melden und ins Unfallbuch einzutragen.
- gegebenenfalls erfolgt eine zusätzliche Unfallmeldung im Sekretariat

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Schulgesetz Sachsen
  - SOGYA
  - Hinweise zur Ausführung des Erlasses zur Sicherheit im Schulsport vom 28. Mai 2010, Ministerialblatt des SMKS.
- 316